



Heimat- und Gebirgstrachtenverein Waldhausen e.V.

Mitglied des Gauverband 1

---

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Anschrift und Geschäftsjahr

#### § 1.1

Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Gebirgstrachtenverein Waldhausen e. V., gegründet 1930“

#### § 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Waldhausen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Registernummer 663. Er ist Mitglied des Gauverband 1 der Oberbayerischen Gebirgstrachtenerhaltungsvereine e.V.

#### § 1.3

Die Anschrift des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort eines der Vorsitzenden.

#### § 1.4

Der Gerichtsstand ist Traunstein.

#### § 1.5

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 2 Vereinszweck

#### § 2.1

Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Heimat- und Gebirgstracht, die Erhaltung von bodenständigen Sitten und Bräuchen, Pflege der traditionellen Volksmusik und Liedgutes, Pflege des Laienspiel-Theaters sowie die Pflege der überlieferten Schuhplattler, Trachten- und Volkstänze.

#### § 2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. das Tragen der historischen Heimat- und Gebirgstracht in der Öffentlichkeit,
- b. die Erhaltung bodenständiger Sitten, Bräuche und der bayerischen Mundart,
- c. die Pflege und Förderung der traditionellen Volksmusik und des Liedgutes,
- d. die Pflege des Laienspiel-Theaters,
- e. die Pflege von überlieferten Schuhplattlern, Trachten- und Volkstänzen,
- f. die Bildung und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen

### § 3 Gemeinnützigkeit

#### § 3.1

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

#### § 3.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### § 3.3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

### § 3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

### § 4.1

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt, sowie das 16. Lebensjahr erreicht hat.

### § 4.2

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

#### a. Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten Personen, welche im Besitz einer Voll- bzw. Halbtracht sind und sich an den Trachtenfesten und Vereinsveranstaltungen beteiligen, sowie Personen, die am Laienspiel-Theater aktiv teilnehmen. Mitglieder, die sich über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht an den Veranstaltungen beteiligen, gelten (nach Mitteilung) als passiv. Aktive Mitglieder, die gesundheitlich bzw. altersbedingt nicht mehr an den Veranstaltungen teilnehmen können, gelten weiterhin als aktiv.

#### b. Passive bzw. fördernde Mitglieder

Als passive bzw. fördernde Mitglieder gelten solche Personen, die sich nicht regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, den Verein aber auch durch Beiträge unterstützen.

#### c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben (langjährige aktive Ausschusstätigkeit usw.). Über deren Ernennung entscheidet der Ausschuss, der die Ernennung der Mitgliederversammlung bekanntgibt.

#### d. Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen sind der Nachwuchs des Vereins und sollen von Anfang an in das Vereinsleben eingebunden werden. Kinder- und Jugendliche werden ab dem 5. Lebensjahr offiziell bei der Kinder- und Jugendgruppe geführt. Die Mitgliedsjahre bei der Kinder- und Jugendgruppe vor dem regulären Beitritt (mit Erreichung des 16. Lebensjahres) werden auf die ordentliche Mitgliedschaft angerechnet. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Wünsche und Anträge zur Mitgliederversammlung können über den Jugendleiter oder jedes andere stimmberechtigte Mitglied eingebracht werden. Bei Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe hat der Ausschuss, insbesondere der Jugendleiter, auf das „Gesetz zum Schutze der Jugend“ zu achten. Es gelten die Bestimmungen der Bayerischen Trachtenjugend

#### § 4.3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ab Antragszeitpunkt keine Ablehnung erfolgt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

#### § 4.4

Kinder und Jugendliche können der Kinder- und Jugendgruppe beitreten.

#### § 4.5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

#### § 4.6

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

#### § 4.7

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

#### § 5.1

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Kinder bzw. Jugendliche bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei.

### § 6 Ehrungen

#### § 6.1

Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit und Geburtstage usw. werden in der Ehrenordnung geregelt.

#### § 6.2

Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Ausschuss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für 50-jährige aktive Mitgliedschaft verleiht der Gauverband I an besonders aktive Trachtler auf Antrag eines der Vereinsvorsitzenden das „Goldene Gauehrenzeichen“.

### § 7 Organe des Vereins

#### § 7.1

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

#### § 8.1

Der Vorstand besteht aus 2-3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier.

## § 8.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

### § 9.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- g. Satzungsänderungen in redaktionellem Umfang

### § 9.2

Die 2-3 gleichberechtigten Vorsitzenden sind Vertreter gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die 2-3 gleichberechtigten Vorsitzenden leiten die gesamte Tätigkeit des Vereins, wahren dessen Interessen nach innen und außen, führen den Vorsitz und vertreten den Verein vor Gericht. Jeder der 2-3 Vorsitzenden ist für alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Protokolle zeichnungsberechtigt.

## § 10 Sitzung des Vorstands

### § 10.1

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von einem der 2-3 Vorsitzenden rechtzeitig innerhalb von 7 Tagen in Textform einzuladen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

### § 10.2

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

### § 11.1

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

### § 11.2

Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Kassier. Er ist berechtigt:

- a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- b. Zahlungen für den Verein zu leisten.
- c. Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

### § 11.3

Der Kassier erstellt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Revisoren haben vorher die Kassenführung zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Revisoren haben darüber hinaus jederzeit das Recht, die Kasse und den dazugehörigen Schriftverkehr einzusehen. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 12 Der Ausschuss

### § 12.1

Der mitbestimmende Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:

- a. Vorstand (2-3 Vorsitzenden, 1. Schriftführer und 1. Kassier)
- b. Vorplattler
- c. Dirndlvertreterin
- d. Jugendleiter
- e. Musikwart
- f. Theaterleiter
- g. Röckifrauenvertreterin
- h. Trachtenwart
- i. Fähnrich
- j. Historischenvertreter
- k. Pressewart / EDV-Beauftragter
- l. 2 Beisitzer
- m. Stellvertreter aus b bis k in Vertretung bei Abwesenheit

### § 12.2

Kann ein Sachgebiet bzw. mehrere Sachgebiete aus b-g personell nicht besetzt werden, übernimmt der Vorstand bis zur Neubesetzung das Sachgebiet.

## § 13 Zuständigkeit des Ausschusses

### § 13.1

Die Vertreter der Sachgebiete aus b-k haben den Verein zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben.

## § 14 Ausschusssitzung

### § 14.1

Der Vereinsausschuss tritt auf Ladung eines der Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vereinsausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

### § 14.2

Über die Ausschusssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

### **§ 15.1**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren,
- b. Entlastung des Ausschusses,
- c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren,
- e. Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

### **§ 15.2**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor Termin. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 15.3**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge bei den Vorsitzenden schriftlich einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **§ 16.1**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **§ 16.2**

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

Die 2-3 Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung per Stimmzettel gewählt.

Erhebt kein anderes Mitglied Widerspruch, kann ein anderes Wahlverfahren, wie z. B. durch Akklamation, zugelassen werden. Die restliche Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden bei der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Sind mehr als ein Bewerber für ein Amt vorgeschlagen, wird per Stimmzettel gewählt. Vorstand und Ausschuss werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

### **§ 16.3**

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied für Beschlussfassungen stimmberechtigt. Jedes volljährige Mitglied ist in den Vorstand wählbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

#### § 16.4

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### §16.5.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Revisor vorzeitig aus seinem Amt aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt. Die Nachwahl leitet der Versammlungsleiter. Bis zur Nachwahl kann der Vereinsausschuss das Amt kommissarisch besetzen.

#### § 16.6

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### § 17 Auflösung

#### § 17.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 17.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schnaitsee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Heimatpflege zu verwenden hat.

### §18 Schlussbestimmungen

#### § 18.1

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 18.2

Sämtliche in dieser Satzung benannten Ämter können von Frauen und Männern ausgeübt werden.

#### § 18.3

Von Behörden geforderte redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand vornehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. April 2023 beschlossen und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Michael Ackermann  
Vorsitzender



Johannes Wolf  
Vorsitzender



Veronika Zieglgänsberger  
Vorsitzende